

JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG) Auszug

		ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person			in Begleitung einer personensorge- berechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
		unter 14	unter 16	unter 18	
		Jahren			
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr	
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Disco				
§ 5 A. 2	Anwesenheit bei Tanz- veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen; Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten				
§ 7	Anwesenheit bei jugend- gefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben				
§ 8	Aufenthalt an jugend- gefährdenden Orten				
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln				
§ 9 A.2	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o. ä.				Erlaubt bei 14- u. 15- jährigen in Begleitung der Eltern
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren				
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspann: Ohne AB/ab 6/ 12/16 Jahre	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	Filme ab 12 Jahre Anwesenheit ab 6 in Begleitung der Eltern
Stand 2011					

